



## **Artenschutzprüfung - ASP**

**zur**

### **1. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert**

**der Stadt Werne**

**erstellt im Auftrag des**

**Bauverein zu Lünen**

Lange Straße 99

44532 Lünen

**Stand 27.05.2016**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3.	Beschreibung des Plangebietes	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	6
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	6
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	7
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	8
4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	9
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	9
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5.2	Relevanzprüfung	9
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	12
6.	Abschließende Beurteilung	13
	Literatur- und Quellenverzeichnis	14

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen"	6
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43112)	8
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	10

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Planungsraums (unmaßstäblich)	1
Abb. 2:	Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert	2
Abb. 3:	Luftbild des Plangebietes (©geobasis.nrw, Bildaufnahmedatum 08.03.2015)	5

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Werne plant die Änderung des Bebauungsplans 15 -Lindert.

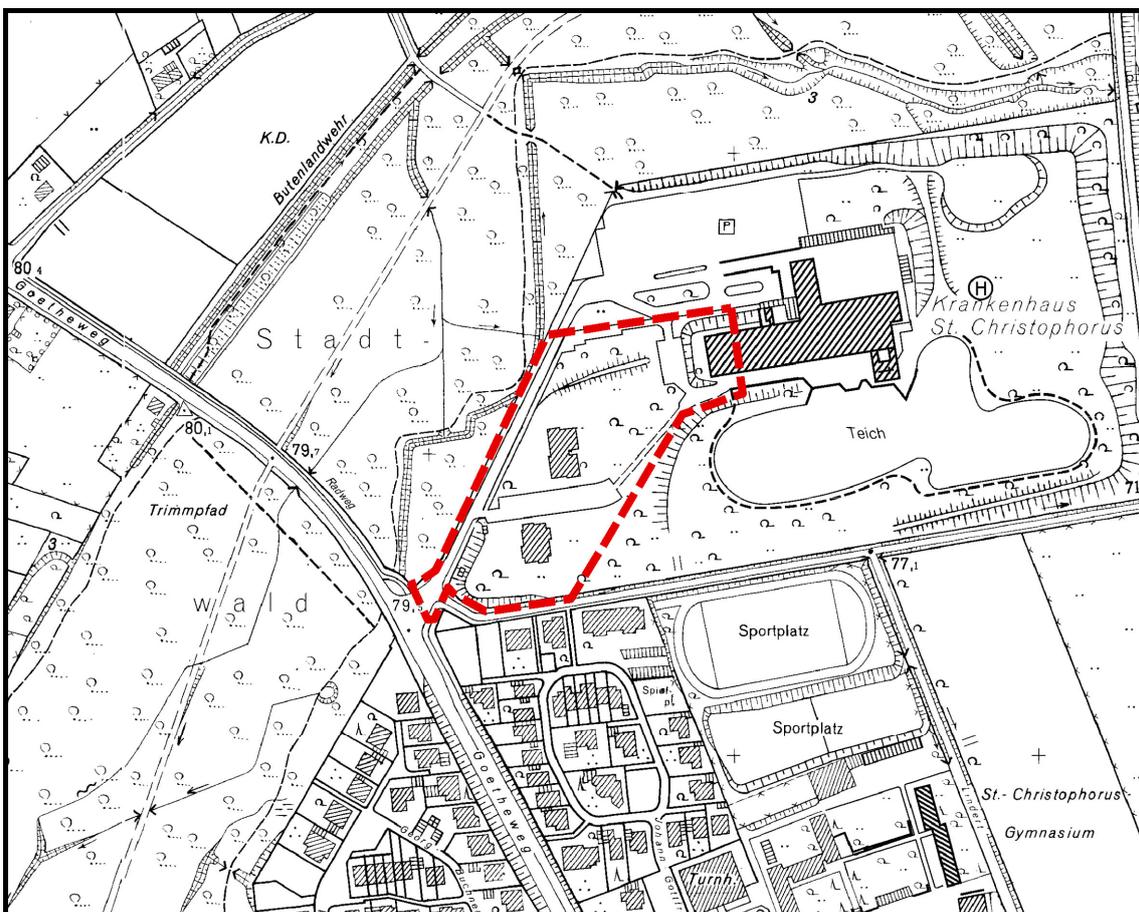
Für den betreffenden Bereich besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus" festsetzt. Da die geplante Ergänzung / Erweiterung der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen zur Sicherung des Standortes - insbesondere ein geplantes Ärztehaus - privatwirtschaftlich betrieben werden, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die Änderung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

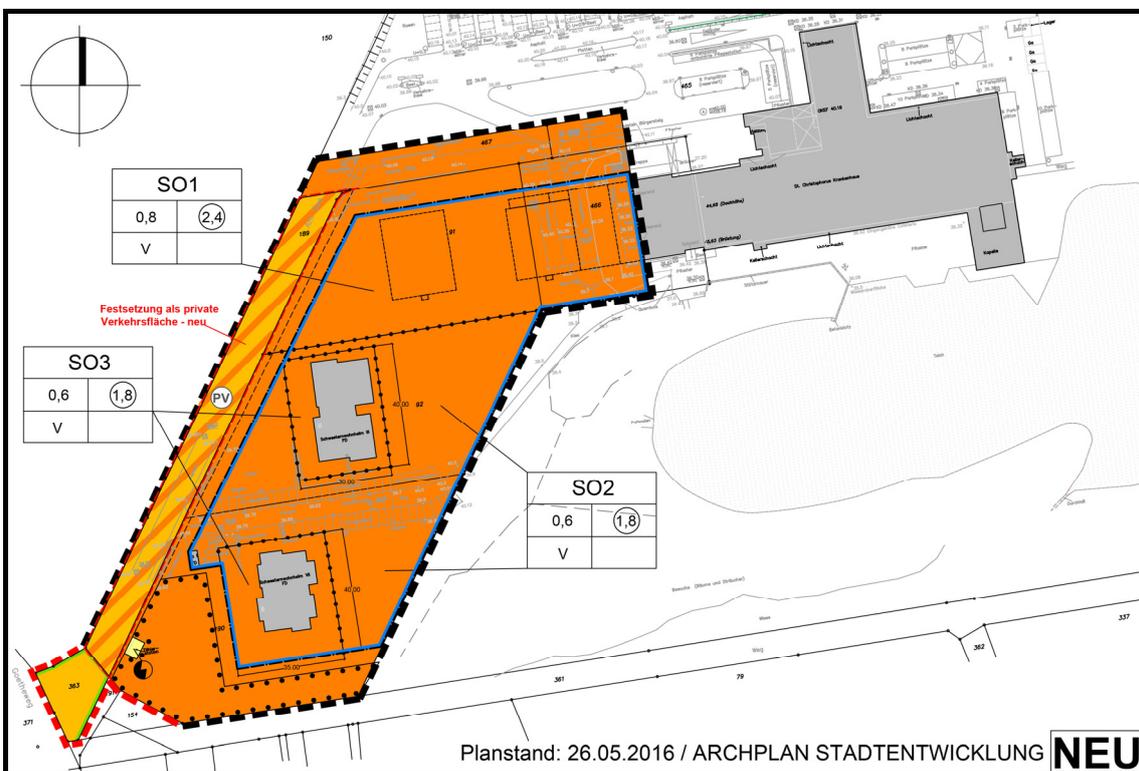
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr hat am 06.05.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert gefasst.

**Abb. 1: Lage des Planungsraums (unmaßstäblich)**



Für den betreffenden Bereich besteht seit dem Jahr 1970 ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus" festsetzt. Dieser Standort soll langfristig erweitert werden, neben ambulanten und stationären Einrichtungen, die der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen, soll das Krankenhaus um ergänzende gesundheitliche und soziale Einrichtungen erweitert werden. Da das geplante Ärztehaus privatwirtschaftlich betrieben wird und auch die weiteren Entwicklungsüberlegungen z.T. nicht den bestehenden Regelungen entsprechen, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Die Ansiedlung von Fachärzten dient der Sicherung des Krankenhausstandorts und seinen rd. 450 Arbeitsplätzen. Mit einem weiteren Ärztehaus können die vorgehaltenen stationären Betten ausgelastet und eine Abwanderung von Patienten minimiert werden. Die ambulante und stationäre Versorgung können besser verknüpft und die Geräte besser genutzt werden.

**Abb. 2: Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert**



## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:



- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausge-



gangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

### **Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):**

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

### **- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:**

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

### **- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

## **3. Beschreibung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist ca. 1,9 ha groß. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Werner Innenstadt und umfasst den westlichen Teil der derzeitigen Gemeinbedarfsfläche des St. Christophorus Krankenhauses.

Im südlichen Teil der Fläche befinden sich 2 mehrgeschossige Gebäude, der nördliche Bereich ist Teil der Außen- und Grünanlagen des Krankenhauses mit Parkplatz, Fußweg und Rasenflächen. Das Hauptgebäude des Krankenhaus reicht in den östlichen Teil des Geltungsbereichs hinein. An der Südgrenze der Fläche stockt ein Gehölzstreifen.

**Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (@geobasis.nrw, Bildaufnahmedatum 08.03.2015)**



## 4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

### 4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten 16 km<sup>2</sup> großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutz.informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>) (Abfrage 26.01.2016). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen"**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
<b>Säugetiere (4)</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel (46)</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	rastend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	rastend	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	rastend	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	rastend	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	rastend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	rastend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	rastend	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	rastend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	rastend	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	rastend	U
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	rastend	U
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	rastend	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	rastend	G
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	rastend	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓
<b>Amphibien (1)</b>			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

Erhaltungszustand:	<b>G</b> = günstig	<b>U</b> = ungünstig / unzureichend	<b>S</b> = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

## 4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Im Plangebiet sind Gebäude vorhanden, die übrigen Bereiche sind Außen- bzw. Grünanlage des Krankenhauses. Die vorhandenen Strukturen lassen sich dem Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert) und Gebäude (Gebaeu) zuordnen.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 2 des Messtischblatts 4311 "Lünen" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>) (Abfrage 26.01.2016).

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43112)**

Art deutsch	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Gaert	Gebaeu
<b>Säugetiere (4)</b>				
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	XX	WS/WQ
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(WQ)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
<b>Vögel (16)</b>				
Habicht	sicher brütend	G↓	X	
Sperber	sicher brütend	G	X	
Eisvogel	sicher brütend	G	(X)	
Waldohreule	sicher brütend	U	X	
Steinkauz	sicher brütend	G↓	X	X
Kuckuck	sicher brütend	U↓	X	
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X	XX
Kleinspecht	sicher brütend	U	X	
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	XX
Nachtigall	sicher brütend	G	X	
Feldsperling	sicher brütend	U	X	
Rebhuhn	sicher brütend	S	X	
Turteltaube	sicher brütend	S	(X)	
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
<b>Amphibien (1)</b>				
Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	

XX	= Hauptvorkommen	(X)	= potenzielle Vorkommen	WS	= Wochenstube
X	= Vorkommen	ZQ	= Zwischenquartier	WQ	= Winterquartier

### 4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotopie nach § 62 LG NW, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotopie (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 26.01.2016).
- Biotopkataster des LANUV Objekts Nr. BK-4311-0350, Objektbezeichnung: Stadtwald Werne.
- Amphibienuntersuchung im Zuge des Neubaus der L 518n in Werne, weluga Umweltplanung im Auftrag von Kuhlmann & Stucht 2006.



- Begehung des Plangebietes im Januar 2016. Das Plangebiet wurde hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als essentielle Lebensräume für planungsrelevante Arten geprüft.

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden. Auch die Begehung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen zusätzlicher planungsrelevanter Arten.

#### **4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1**

Von den im Quadranten des Messtischblattes vorhandenen 49 planungsrelevanten Arten konnten pauschal 28 Arten (Vogelarten) ausgeschlossen werden, da für diese Arten keine geeigneten Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden sind. Die Auswertung weiterer Unterlagen erbrachte keine Erkenntnisse über zusätzliche Artvorkommen. Die in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten entsprechen somit dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (Tab. 2).

### **5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)**

#### **5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans. In der vorliegenden Artenschutzprüfung ist demnach zu prüfen, welche Änderungen im Vergleich zur rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans 15 -Lindert zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen für planungsrelevante Arten führen können.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans 15 -Lindert wird im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung von *Gemeinbedarfsfläche* in *Sonderbaufläche* geändert. Darüber hinaus wird in der 1. Änderung ein deutlich größerer Bereich durch die Baugrenze festgesetzt. Für die im Süden des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölze ist eine Erhaltungsfestsetzung dargestellt.

#### **5.2 Relevanzprüfung**

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),

- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),
- d) für die es aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Untersuchungsraum auch bei vereinzelt Verlusten nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

**Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien**

Art deutsch	Ausschlusskriterien
<b>Säugetiere</b>	
Breitflügel-Fledermaus	Die Änderung des Bebauungsplans wird nicht zu einer zusätzlichen signifikanten Kollisionsgefahr oder sonstigen Tötungsrisiken für Fledermäuse im Vergleich zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan führen, eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 kann ausgeschlossen werden. Die Änderung des Bebauungsplans sieht keine Inanspruchnahme von Gehölzen oder Gebäuden als potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Tagesversteck, Wochenstuben, Winterquartier) vor. Das Plangebiet wird auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	
Großer Abendsegler	
Zwergfledermaus	
<b>Vögel (16)</b>	
Habicht	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.
Sperber	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.
Eisvogel	Aufgrund der Biotopansprüche der Art ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.



<b>Steinkauz</b>	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehre) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.
<b>Kuckuck</b>	Der für den Kuckuck bzw. seine Wirtsvögel potenziell geeignete Gehölzbestand im Süden des Plangebietes bleibt auch mit der 1. Änderung des Bebauungsplans erhalten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Mehlschwalbe</b>	Die Art brütet an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Ein Abbruch von Gebäuden ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Änderung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Kleinspecht</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand - ungestörter Standort) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Turmfalke</b>	Im Plangebiet wurden keine Brutplätze der Art festgestellt, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Die Freiflächen im Plangebiet als potenzielles Nahrungshabitates erfahren durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Veränderung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Rauchschwalbe</b>	Die Art brütet in oder an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Ein Abbruch von Gebäuden ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Änderung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Nachtigall</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (feuchte Gehölzstrukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Feldsperling</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand in ländlichem Umfeld) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Rebhuhn</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Ackerflächen, Brachen und Grünländer mit ausreichend Deckung) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Turteltaube</b>	Der für die Turteltaube potenziell geeignete Gehölzbestand im Süden des Plangebietes bleibt auch mit der 1. Änderung des Bebauungsplans erhalten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



<del>Waldkauz</del>	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.
<del>Schleiereule</del>	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.
<b>Amphibien (1)</b>	
<del>Kammolch</del>	Im Rahmen der Amphibienuntersuchung zur L 518n (Umgehung Werne) wurde auch der Amphibienbestand im Bereich des Krankenhauses betrachtet. Es konnten im gesamten Gebiet keine planungsrelevanten Amphibienarten festgestellt werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.

### 5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für alle geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabenspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essentiellen Habitaten im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Es verbleiben keine Arten, die im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung detailliert zu prüfen wären.



## 6. Abschließende Beurteilung

Das Plangebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 2 des Messtischblattes 4311 "Lünen". Für den 16 km<sup>2</sup> großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 49 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen auf 21 Arten reduzieren. In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass für die potentiell vorkommenden Arten keine geeigneten essentiellen Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind, oder aber die Änderungen des Bebauungsplans keine Störungen für die Art hervorrufen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Sofern - unabhängig von der Bebauungsplanänderung - zum Beispiel Abbrüche, Gebäudesanierungen, Neu- oder Umbauten vorgesehen sind, ist ggf. einzelfallbezogen im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen, ob potenzielle Brutplätze und Quartiere von gebäudebewohnenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten vorhanden sind und verloren gehen. Eine Tötung von Individuen, eine Zerstörung von Habitaten oder Teilhabitaten und erhebliche Störungen sind bei Bedarf auf der nachgelagerten Zulassungs- bzw. Genehmigungsebene zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

**BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

**BEZZEL, E., 1985:**

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

**BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:**

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

**BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesberg

**BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

**ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:**

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

**GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

**GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:**

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

**KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:**

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:**

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 28.08.2015, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:**

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 26.01.2016), Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:**

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 26.01.2016), Recklinghausen.

**MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:**

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

**MEBS, T. 2002:**

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2010:**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:**

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.